



STADT ZWICKAU

Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für meldepflichtige Personen sowie ergänzende Hinweise nach Bundesmeldegesetz (BMG), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Personalausweisgesetz (PAuswG) und Passgesetz (PassG)

1. Grundsätze zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Bereitstellung personenbezogener Daten im Personalausweis-, Pass- und Meldewesen ist gesetzlich vorgeschrieben.

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Abs. 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abzumelden (§ 17 Abs. 2 BMG). Generell sind meldepflichtige Personen verpflichtet, die zur Führung des Melderegisters benötigten Auskünfte zu erteilen und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 25 BMG). Wer seiner Meldepflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§ 35 BMG).

Bei Amtshandlungen auf Antrag (z. B. Ausstellung von Personalausweisen und Reisepässen, Meldebescheinigungen, Führungszeugnissen). Die Rechte und Pflichten der Ausweisinhaber sowie Informationspflichten und zulässige Datenübermittlungen sind in den §§ 1- 27 PAuswG geregelt. Kommt ein Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nach und liegen nicht alle Informationen zur Ausstellung vor, kann das Dokument nicht ausgestellt werden. Wer kein gültiges Personaldokument besitzt oder sonstige Pflichten verletzt, handelt ordnungswidrig, § 32 PAuswG.

2. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Stadt Zwickau, Bürgeramt, Bürgerservice im Rathaus
Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau
Tel.: 0375-830, Mail: buergerservice@zwickau.de

3. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz

Stadtverwaltung Zwickau, Datenschutzbeauftragte
PF 20 09 33, 08009 Zwickau
Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau
Mail: datenschutzbeauftragte@zwickau.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Meldebehörde hat nach § 2 Abs. 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Abs. 3 BMG). Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. BMeldDÜV) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Darüber hinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen erfolgt auf der Grundlage von § 5 PAuswG und § 3 PassG.

Weiterhin werden Nachweise gespeichert, die Grundlage für die Eintragung oder Änderung von Daten im Melderegister oder für die rechtmäßige Beantragung von Führungszeugnissen und Personaldokumenten sind. Dazu gehören insbesondere Geburts- oder Eheurkunden,

Scheidungs nachweise, Einbürgerungsurkunden, ausländische Personenstandsunterlagen und Personaldokumente, Nachweise zur gesetzlichen oder persönlichen Betreuung, Meldescheine nach § 23 BMG, Wohnungsgeberbestätigungen nach § 19 BMG, Nachweise zum Bestehen oder der Beendigung einer Religionszugehörigkeit sowie der Widerspruch zu ausgewählten Datenübermittlungen nach § 50 Abs. 5 BMG. Sie können der Speicherung dieser Unterlagen widersprechen. In diesem Fall müssen die Belege jedoch erneut vorgelegt werden, wenn dies für eine Amtshandlung notwendig sein sollte.

5. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

- a) Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 BDSG), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und den Suchdienste aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Stadtverwaltung Zwickau) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.
- b) Meldebehörden in Sachsen sind gesetzlich verpflichtet, die Daten an das zentrale Sächsische Melderegister zu übermitteln. Die Verarbeitung erfolgt durch die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD). Informationen hierzu finden Sie unter www.saechsisches-melderegister.de.
- c) Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nicht-öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann. Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.
- d) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.
- e) Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.
- f) Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.
- g) Der Wohnungseigentümer/ Wohnungsgeber hat Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.
- h) An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen.
- i) Die Meldebehörde ist zur Datenübermittlung an ARD.ZDF.Deutschlandradio - Beitragsservice verpflichtet. Informationen hierzu finden Sie unter www.rundfunkbeitrag.de/der_rundfunkbeitrag/beitragsservice/datenschutz/datenschutz_beim_beitragseinzug/index_ger.html
- j) Die Übermittlung von Daten im Personalausweis- und Passwesen erfolgt anlassbezogen, z. B. zum Einholen von Ermächtigungen gem. § 8 Abs. 4 PAuswG bzw. § 19 Abs. 4 PassG oder an den Sperrlistenbetreiber bei Verlust des Personalausweises gem. § 10 Abs. 5 PAuswG.
- k) Dritte im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO: Verfahrensanbieter für die automatisierte Führung des Melde-, Pass- und Personalausweisregisters.

6. Dauer der Speicherung

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten gem. § 14 Abs. 2 BMG kürzere Lösungsfristen. Personalausweis- und Passdaten dürfen gem. § 23 Abs. 4 PAuswG bzw. § 21 Abs. 4 PassG mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Dokuments, höchstens jedoch 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit gespeichert werden und werden danach gelöscht.

7. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat nach der DS-GVO insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DS-GVO.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Art. 18 Abs. 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DS-GVO). Nähere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem BMG können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (Art. 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO). Die Einwilligung kann nach Art. 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

9. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Aufsichtsbehörde gegenüber öffentlichen Stellen ist der Sächsische Datenschutzbeauftragte.

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden (Postanschrift)
Kontor am Landtag, Devrientstraße 1, 01067 Dresden (Hausanschrift)
E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de
Internet: www.datenschutz.sachsen.de

Stand: Juni 2018